

Linz, 16. August 2010 /zm

Rückfragen erbeten an:  
A. Hasch / DW 132  
Ch. Lutz / DW 147  
R. Brditschka / DW 137

An die  
Geschädigten AnlegerInnen  
in der Causa "ArtIn Finance Vermögensverwaltung GmbH"

### ArtIn Finance Kostenpool

bitte stets angeben  
15324060 – H,Lc,Bd, 277306

Sehr geehrte Damen und Herren,

uns sind Schreiben der ArtIn Finance Vermögensverwaltungs GmbH hinsichtlich eines "*richtungsweisenden Gerichtsurteils des Oberlandesgerichts Wien*" und hinsichtlich einer Replik auf unser Informationsschreiben bezüglich des Kostenpools, datiert mit 30.07.2010, zuzugang.

Wir gehen davon aus, dass Sie diese Korrespondenz der ArtIn Finance Vermögensverwaltungs GmbH (im Folgenden kurz "AIF" genannt) ebenfalls erhalten haben und erlauben uns dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

#### 1. Gerichtsurteil des Oberlandesgerichts Wien

Dass nach den Ausführungen der AIF nunmehr ein entschiedenes Urteil des Oberlandesgerichts Wien vorliegend sei, können wir mangels Vorliegen nicht bestätigen. Wir waren und sind in dieses Verfahren nicht eingebunden.

Wir glauben, Kenntnis des diesbezüglichen erstgerichtlichen Urteils des Handelsgerichts Wien zu haben. Nach dem uns bekannten Inhalt wurde in diesem Verfahren für Schadenersatzansprüche lediglich darauf abgestellt, dass eine 20%ige Verlustobergrenze pro Monat seitens der AIF im Rahmen des Abschlusses des Vermögensvertrages zugesagt und sohin Vertragsinhalt wurde. Ein Vorbringen zur Sorgfaltswidrigkeit der Handlungen und der handelnden Personen der AIF, insbesondere das von uns monierte Nachhandeln, wurde in diesem Verfahren – anders als in unseren Verfahren – nicht releviert.



#### RECHTSANWÄLTE

DDr. Alexander Hasch, Univ.-Lektor<sup>1,2</sup>  
Dr. Franz Guggenberger<sup>1,2</sup>  
Dr. Bernhard Steindl<sup>1,2</sup>  
Dr. Alexander Mirtl, M.B.L.  
Dr. Christian Lutz, LL.M.<sup>2</sup>  
DDr. Ralf Brditschka  
Dr. Gerhard Kornek<sup>4</sup>  
Dr. Alexander Lindner, Abogado<sup>3,4</sup>  
Mag. Stephan Binder<sup>4</sup>

JUDr. Jan Brodec<sup>4</sup>, Prag, Budweis  
JUDr. Robert Matas<sup>4</sup>, Prag  
Roger C. Cunningham<sup>4</sup>, LL.M., Prag  
Mgr. Petr Nespory<sup>4</sup>, Budweis  
Mag. Bernhard Hager<sup>4</sup>, Bratislava  
Mag. Tomislav Valicevic<sup>4</sup>, Zagreb  
Mag. Josip Konjevod<sup>4</sup>, Zagreb  
Mag. Zoran Bozic<sup>4</sup>, Novi Sad  
Mag. Nikola Bozic<sup>4</sup>, Novi Sad

HASCH & PARTNER v.o.s. (CZ)  
HASCH & PARTNER v.o.s. (SK)  
HASCH & PARTNER d.o.o. (HR)

of Counsel:  
John W. Garman, LL.M.  
ATTORNEY AT LAW

#### WIEN

A - 1010 Wien  
Zelinkagasse 10  
Tel. +43/1/53 21 270  
Fax +43/1/53 21 270 230  
Email: wien@hasch.eu

#### LINZ

A - 4020 Linz  
Landstraße 47  
Tel. +43/732/77 66 44  
Fax +43/732/79 59 90  
Email: linz@hasch.eu

#### WELS - Sprechstelle

A - 4600 Wels  
Edisonstraße 2  
Email: wels@hasch.eu

#### GRAZ

A - 8010 Graz  
Email: graz@hasch.eu

#### PRAHA

CZ - 110 00 Praha 3  
Email: prag@hasch.eu

#### C. BUDEJOVICE

CZ - 370 04 C. Budejovice  
Email: budweis@hasch.eu

#### BRATISLAVA

SK - 811 07 Bratislava  
Email: bratislava@hasch.eu

#### ZAGREB

HR - 10000 Zagreb  
Email: zagreb@hasch.eu

#### NOVI SAD

SRB - 21000 Novi Sad  
Email: novisad@hasch.eu

- 1 Zugelassen auch in Tschechien
- 2 Zugelassen auch in der Slowakei
- 3 Zugelassen auch in Spanien
- 4 selbständige Rechtsanwälte in Kooperation

HASCH & PARTNER  
Anwaltsgesellschaft mbH, Sitz: Linz  
FN 191860 y, LG Linz  
DVR: 1055895, UID: ATU 48909105  
Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG  
BLZ 12000, KTO. 80017 806 100  
IBAN: AT90 1200 0800 1780 6100  
BIC: BKAUATWW

www.hasch.eu

Es ist festzuhalten, dass es im Einzelfall zu beurteilen ist, ob eine monatliche Verlustobergrenze als Vertragsinhalt bejaht oder verneint wird. Im gegenständlichen Verfahren dürfte das Erstgericht (Handelsgericht Wien) nach Abführung des Beweisverfahrens zu der Ansicht gekommen sein, dass keine monatliche Verlustobergrenze vereinbart wurde.

Die Zusammenfassung der AIF, dass der AIF im Zusammenhang mit den im Herbst 2008 eingetretenen Handelsverlusten in der Handelsstrategie kein Vorwurf gemacht werden kann, ist unrichtig. Im gegenständlichen Verfahren wurde das konkrete Verhalten, insbesondere das Nachhandeln, nicht wie in den anderen Verfahren, in denen ein Gutachter bestellt wird, untersucht.

Zusammengefasst ist das offensichtlich vorliegende Urteil des Oberlandesgerichts Wien lediglich ein einzelfallbezogener Mosaikstein und für die Verhaltensweisen der AIF im Herbst 2008 nicht einschlägig und auch nicht präjudizierend. Weiters weisen wir darauf hin, dass wir in Kenntnis sind, dass nach den Verlusten im Herbst 2008 die AIF ihre Strategie nicht umgestellt hat und auch keine Verlustaufholungen möglich waren, sondern die AIF vielmehr einen weiteren 12%igen Verlust eingefahren hat. Inwieweit man auf ein Computerprogramm vertrauen darf, obwohl man in Kenntnis ist, dass bereits beträchtliche Millionenbeträge vernichtet wurden, wird noch genauer zu untersuchen sein.

## 2. Unsere Informationsschreiben

Die von uns übermittelten Informationsschreiben bezüglich des Kostenpools sind hinlänglich bekannt. Wir verweisen auch auf die mündlich erteilten Erläuterungen zu diesen Schreiben, die wir durchgeführt haben.

Wir haben mündlich mitgeteilt, dass der Vergleich der Baader Bank (unsere Schreiben datieren mit 27.05.2010 und 07.06.2010) mit 10.06.2010 widerrufen wurde. Wir haben auch mitgeteilt, dass dieses Verfahren nunmehr wie gehabt weiter betrieben wird. Der Hinweis der AIF, dass wir diese Information bis dato noch nicht erteilt hätten, ist unrichtig.

Wir haben darauf hingewiesen, dass wir inhaltliche Kenntnis des bereits vorliegenden Sachverständigengutachtens haben. Wir haben stets darauf hingewiesen, dass dieses Gutachten noch nicht final erörtert ist und die Erörterung noch erfolgen wird.

Unrichtig ist, dass nicht das Handelsgericht Wien eine Gutachtenserörterung für notwendig erachtet, sondern die AIF, da deren Handelsstrategie und deren Veranlagungen im Herbst 2008 – nach eigenen Angaben - als nicht korrekt befunden wurden. In der Regel ändern Sachverständige auch im Rahmen einer Erörterung ihre getätigten Aussagen nicht gravierend, wodurch die Hoffnungen der AIF – wie dies im Schreiben vom 30.07.2010 dargestellt wurde – mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht eintreten werden; dies sind allerdings unsererseits nur Erfahrungswerte mit Sachverständigen und kann durchaus auch ein anderes Ergebnis – wenn auch unwahrscheinlich – im Rahmen der Gutachtenserörterung erzielt werden.

Die AIF verweist mehrmals "dass das Ausmaß und die Wucht der Finanz- und Bankenkrise Anfang Oktober 2008 von niemandem erwartet werden konnte". Unerwähnt bleibt, dass die AIF im fraglichen Zeitpunkt bei einem ersten Handeln einen nicht unerheblichen Verlust eingefahren hat und bereits in diesem kritischen Zeitraum nochmals nachgehandelt hat, in der Hoffnung, den Verlust zu reduzieren - bekanntlich ist genau das Gegenteil in völliger Fehleinschätzung der Marktlage eingetreten.

Hinsichtlich der Kosten haben wir stets aufgeklärt. Sinn des Kostenpools war die Deckelung der Kosten für unser Einschreiten und die kostenmäßige Zusammenfassung der von uns betreuten Verfahren. Es sind nur wenige der von uns vertretenen Fälle gerichtsanhängig. Zahlreiche auch dem Kostenpool beigetretene, von uns vertretene Geschädigte haben ihren Schaden noch nicht außergerichtlich oder gerichtlich geltend gemacht und warten die weitere Entwicklung bis im Herbst 2011 – hier droht die Verjährung der Ansprüche – ab. Es darf davon ausgegangen werden, dass im Herbst 2011 sich noch zahlreiche Mandanten zu einer Klagsführung gegen die AIF und die jeweilige Depotbank entscheiden werden.

Wir erachten das Schreiben der AIF vom 30.07.2010 als einen plumpen Einschüchterungsversuch, der in dieser Art und Weise wohl nicht den gewünschten Erfolg zeigen wird.

Wir stehen Ihnen – wie immer – für Fragen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben zwischenzeitlich

mit freundlichen Grüßen

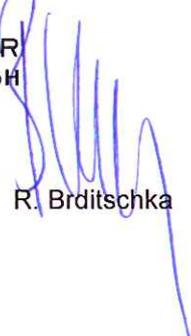
HASCH & PARTNER  
Anwalts-gesellschaft mbH



A. Hasch



Ch. Lutz



R. Brditschka